

Gemeinde

Herrsching

Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

Nr. 14
Sportgelände
7. Änderung

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Krimbacher

Aktenzeichen

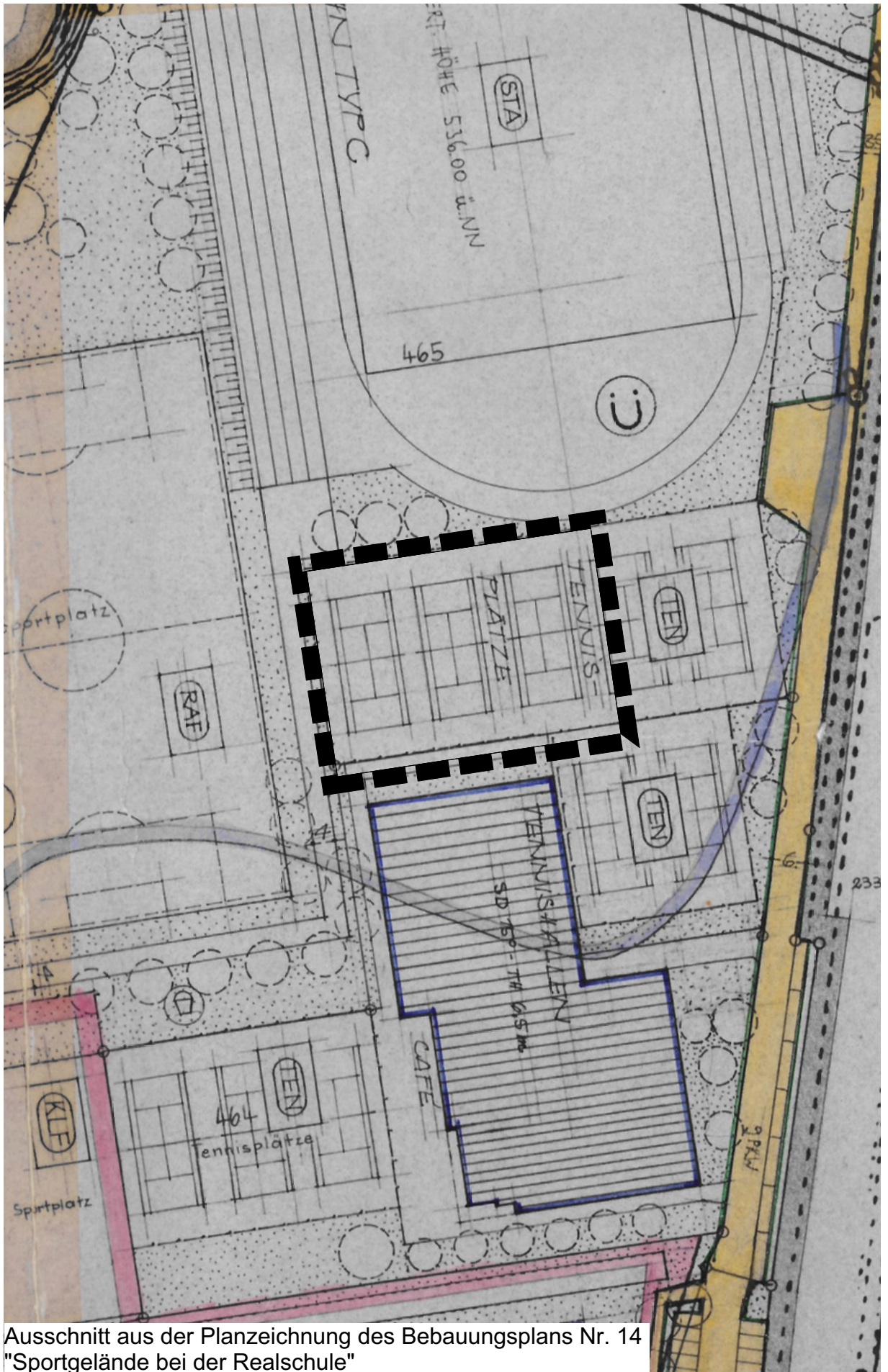
HER 2-125

Plandatum

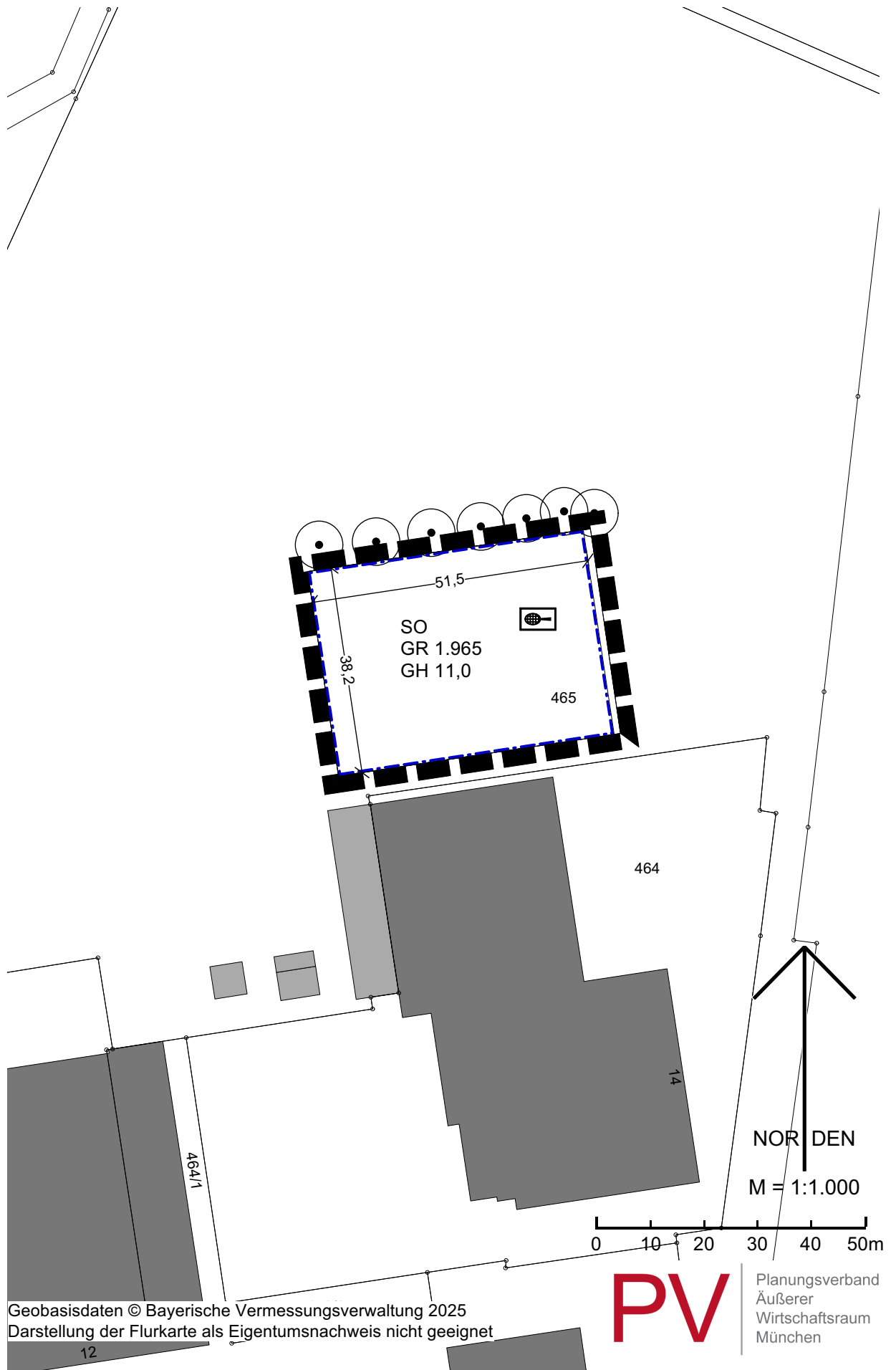
22.06.2026 (Vorentwurf)

Satzung

Die Gemeinde Herrsching erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 14
"Sportgelände bei der Realschule"



Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14 „Sportgelände bei der Realschule“, bekannt gemacht am 02.08.1982, inkl. dessen rechtsverbindlicher Änderungen vollständig.

1 Festsetzungen

1.1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.2 Art der baulichen Nutzung

SO

Sonstiges Sondergebiet gemäß §11 BauNVO



Zweckbestimmung „Tennisplätze“

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind offene oder durch eine Tragluft-halle umfasste und überdeckte Tennisplätze zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung

1.3.1 Grundfläche

GR 1.965

Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 1.965 qm

1.3.2 Höhe baulicher Anlagen

GH 11,0

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 11,0 m

Die Gebäudehöhe wird gemessen vom mittleren vorhandenen Geländeniveau innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in senkrechter Projektion bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

1.4 überbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze

Technische Anlagen zum Betrieb der Traglufthalle in einer Größe von insgesamt maximal 35 qm dürfen die Baugrenze bis zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs überschreiten.

1.5 Bemaßung



Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

2 Hinweise

2.1 Flurstücke, Grundstücke



bestehende Grundstücksgrenze

465

Flurstücksnummer, z.B. 465

2.2 Bebauung



bestehende Bebauung

2.3 Bepflanzung



bestehender, zu erhaltender Baumbestand außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Kartengrundlage

Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 07/2025. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

3 Verfahrensvermerke

1. Der Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss hat in der Sitzung vom 13.04.2026 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis durch Veröffentlichung im Internet stattgefunden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert worden.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zugänglich gemacht.

5. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.

6. Die Gemeinde Herrsching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 7. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Herrsching, den

(Siegel)

.....
Christian Schiller, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Herrsching, den

(Siegel)

.....
Christian Schiller, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 7. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 7. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Herrsching, den

(Siegel)

.....
Christian Schiller, Erster Bürgermeister